

# Statuten des Vereins palliative-schaffhausen.ch

## – Regionalgruppe palliative zh+sh

Hinweis: Im Text wird der Einfachheit halber nur die weibliche Form verwendet. Die männliche Form ist selbstverständlich immer miteingeschlossen.

### I. Allgemeine Bestimmungen

#### Art. 1 Name und Sitz

Unter dem Namen **palliative-schaffhausen.ch** besteht mit Sitz in Schaffhausen ein Verein gemäss Art. 60 ff. ZGB. Er ist eine Regionalgruppe der Sektion *palliative zh+sh*, der Schweizerischen Gesellschaft für Palliative Medizin, Pflege und Begleitung *palliative ch*. Deren übergeordnete Statuten und Leitbild sind für **palliative-schaffhausen.ch** verbindlich.

*Palliative ch* ist für sämtliche Bereiche von nationaler Bedeutung, die Sektionen und Regionalgruppen sind für regionale Aktivitäten zuständig.

**palliative-schaffhausen.ch** ist politisch und konfessionell neutral.

#### Art. 2 Zweck

##### **palliative-schaffhausen.ch**

- ist eine multiprofessionelle Fachgesellschaft.
- ist ein Ansprechpartner innerhalb seines Tätigkeitsgebietes - im Rahmen seiner Möglichkeiten - für Fachwelt, Politik, Behörden, Organisationen und Öffentlichkeit bezüglich Palliative Care in der Region Schaffhausen.
- fördert die Begegnung, den Informations- und Erfahrungsaustausch zwischen Personen und Institutionen, die sich in der Region Schaffhausen für palliative Medizin, Pflege und Begleitung einsetzen.
- betreibt Öffentlichkeitsarbeit zum Thema Palliative Care insbesondere über die Möglichkeiten bei einer lebensbedrohlichen Erkrankung in der bis zum Lebensende verbleibenden Zeit ein möglichst würdiges und lebenswertes Leben zu führen.
- betätigt sich uneigennützig und erstrebt keinen Gewinn. Die Mittel von **palliative-schaffhausen.ch** sind unwiderruflich der gemeinnützigen Zweckbestimmung gewidmet und dürfen dieser nicht entfremdet werden.

#### Art. 3 Mitglieder, Gönner und Ehrenmitglieder

Mitglieder sind Einzelpersonen, welche in der Regel eine Tätigkeit mit einem Bezug zu Palliative Care ausüben (oder ausgeübt haben) und dem Zweck von **palliative-schaffhausen.ch** beipflichten. Institutionen können unter denselben Voraussetzungen Kollektivmitglied werden.

Wir empfehlen unseren Mitgliedern eine Mitgliedschaft bei *palliative ch* (Doppelmitgliedschaft). Eine Mitgliedschaft bei *palliative ch* ist jedoch keine Voraussetzung für eine Mitgliedschaft bei **palliative-schaffhausen.ch**.

Jedes Mitglied verpflichtet sich zur Zahlung des Jahresbeitrags, welcher jährlich von der GV festgelegt wird. Mitglieder, welche während des Jahres austreten, bezahlen den vollen Jahresbeitrag.

Gönner sind natürliche und juristische Personen, welche die Arbeit von **palliative-schaffhausen.ch** im Sinne ihrer Zweckbestimmung unterstützen. Gönner verfügen über kein Stimmrecht.

#### Ehrenmitglieder

Personen, die sich um die Förderung der Vereinszwecke besonders verdient gemacht haben, können auf Antrag des Vorstandes von der Generalversammlung (GV) zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Sie sind nicht mehr zur Bezahlung des Jahresbeitrages verpflichtet.

### **Art. 4 Beitritt, Austritt, Ausschluss**

Beitrittsgesuche sind schriftlich an die Präsidentin von **palliative-schaffhausen.ch** zu richten.

Der Vorstand von **palliative-schaffhausen.ch** beschliesst über die Aufnahme oder den Ausschluss von Mitgliedern ohne Angabe von Gründen. Sein Entscheid kann innert 30 Tagen seit der Mitteilung schriftlich zuhanden der GV von **palliative-schaffhausen.ch** angefochten werden; diese entscheidet endgültig und ebenfalls ohne Begründung. Während des Rekursverfahrens bleiben die Mitgliedschaftsrechte bestehen.

Die Austrittserklärung aus dem Verein **palliative-schaffhausen.ch** ist schriftlich an die Präsidentin zu richten. Der Austritt kann auf das Ende des Vereinsjahrs erfolgen.

## **II. Organisation**

### **Art. 5 Organe**

Die Organe des Vereins **palliative-schaffhausen.ch** sind:

- a) die Generalversammlung (GV)
- b) der Vorstand
- c) die Revisionsstelle

### **Art. 6 Generalversammlung (GV)**

Die GV der Mitglieder ist das oberste Organ des Vereins. Sie wird vom Vorstand im ersten Semester des Jahres einberufen. Die Einladung hat mindestens 14 Tage vorher schriftlich zu erfolgen.

Die GV:

- genehmigt das Protokoll der letzten GV und den Jahresbericht des Vorstandes.
- nimmt die Jahresrechnung und den Revisionsbericht entgegen.
- entlastet den Vorstand.
- beschliesst über Anträge des Vorstandes und der Vereinsmitglieder.
- entscheidet über Rekurse gegen Vereinsausschlüsse.
- wählt den Vorstand und die Revisionsstelle für jeweils ein Jahr.
- setzt Mitgliederkategorien fest und bestimmt den jeweiligen Mitgliederbeitrag.
- ernennt Ehrenmitglieder.
- beschliesst über zeitgerecht mit der Einladung kommunizierte Statutenänderungen.
- beschliesst mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder über eine Auflösung von **palliative-schaffhausen.ch**.

Der Vorstand oder ein Fünftel der Mitglieder können eine ausserordentliche GV unter Angabe des Grundes verlangen. Ein entsprechendes, schriftliches Gesuch ist unter Angabe des Grundes an die Präsidentin zu richten, welche die ausserordentliche GV innert zwei Monaten einberuft.

Jede ordnungsgemäss einberufene GV ist beschlussfähig.

Anträge von Mitgliedern müssen mindestens 10 Tage vor der GV schriftlich der Präsidentin eingereicht werden.

An der GV hat jedes anwesende Mitglied eine Stimme.

Die GV fasst ihre Beschlüsse und vollzieht ihre Wahlen mit einfachem Mehr der anwesenden und stimmberechtigten Mitglieder, im offenen Verfahren. Ein allfälliger Stichentscheid liegt bei der Präsidentin.

Auf Antrag wird unter den anwesenden, stimmberechtigten Mitgliedern über eine geheime Abstimmung bzw. Wahl abgestimmt.

## **Art. 7 Vorstand**

### ***Zusammensetzung und Konstituierung***

Der Vorstand besteht aus mindestens 5 Mitgliedern. Mit Ausnahme der Präsidentin und der Kassierin konstituiert er sich selbst.

Nach Möglichkeit sollen innerhalb des Vorstandes verschiedene Berufsgruppen vertreten sein.

Vorstandsmitglieder werden für eine Amtsdauer von einem Jahren gewählt und sind wiederwählbar.

Der Vorstand ist ehrenamtlich tätig. Vorbehalten ist die Ausrichtung von üblichen Spesenentschädigungen.

### ***Aufgaben***

Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Ihm stehen alle Kompetenzen zu, die nicht ausdrücklich einem anderen Organ zugeschrieben sind. Die Aufgaben des Vorstands umfassen insbesondere:

- Die Führung der laufenden Vereinsgeschäfte.
- Die Verfassung des Jahresberichtes und der Jahresrechnung zu Händen der GV.
- Den Entscheid über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern.
- Die Vorbereitung und Durchführung der GV und allfällig weiteren Mitgliederversammlungen.
- Die Bildung von Arbeits- und Projektgruppen.

Der Vorstand kann Teile seiner Aufgaben oder Ressorts an Ausschüsse, Arbeitsgruppen oder einzelne Mitglieder delegieren oder solchen besondere Mandate erteilen (z.B. Sekretariat, Öffentlichkeitsarbeit, Vortragstätigkeit). Über deren Arbeit wird jeweils im Rahmen des Jahresberichtes informiert. Spesen können entschädigt werden.

Der Vorstand kann für einzelne Projekte eine eigene Organisation unter einer besonderen Projektleitung einrichten und dafür eine gesonderte Rechnung bewilligen. Die Projektleitung ist unter der Oberaufsicht des Vorstandes autonom tätig. Der Vorstand berichtet über diese Projekte an der ordentlichen Generalversammlung im Rahmen des Jahresberichtes.

## **Einberufung, Leitung, Information, Zeichnungsberechtigung und Beschlussfassung**

Der Vorstand versammelt sich auf Einladung der Präsidentin oder dreier anderer Vorstandsmitglieder so oft es die Geschäfte des Vereins erfordern.

Die Präsidentin, im Verhinderungsfall die Vizepräsidentin, leitet die Sitzungen und vertritt den Verein nach aussen.

Der Vorstand bemüht sich die Mitglieder in geeigneter Weise über seine Arbeit zu informieren und sie angemessen in Entscheidungsprozesse einzubeziehen.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei oder mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder an der Sitzung anwesend sind. Die Beschlussfassung erfolgt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Präsidentin mit Stichentscheid. Beschlussfassung auf dem Zirkularweg ist möglich, falls von keinem Vorstandsmitglied mündliche Beratung verlangt wird.

Rechtskräftig für den Verein zeichnen kollektiv zu zweien die Präsidentin zusammen mit einem weiteren Vorstandsmitglied. Im Verhinderungsfall ersetzt ein anderes Vorstandsmitglied eine dieser Personen. Der Vorstand kann der Kassierin für die Abwicklung der regelmässig anfallenden Geldgeschäfte die Einzelzeichnungsberechtigung erteilen.

Über Vorstandssitzungen wird zumindest ein Beschlussprotokoll geführt.

Das Informationsorgan ist ein Newsletter, das elektronisch an die Vereinsmitglieder versendet wird.

Die Vereinskorrespondenz inkl. Einladung zur GV wird ausschliesslich auf elektronischem Weg versandt.

### **Art. 8 Revisionsstelle**

Die Rechnungsrevisorin prüft die Vereinsrechnung und gibt ihre Empfehlung zu Handen der GV ab.

## **III. Finanzen**

### **Art. 9 Einkünfte (Vereinsvermögen und weitere Einkünfte)**

Zur Verfolgung des Vereinszwecks verfügt **palliative-schaffhausen.ch** über folgende Mittel:

- Jahresbeiträge der Mitglieder und Gönner von **palliative-schaffhausen.ch**
- Spenden und Zuwendungen
- Erträge, die aus regionalen Anlässen entstehen oder explizit für regionale Aktivitäten zur Verfügung gestellt werden.
- Projektbezogene Beiträge von **palliative ch**, **palliative zh+sh**
- Allfällige Erträge aus Aktivitäten und Vermögen von **palliative zh+sh**

### **Art. 10. Haftung**

Die Mitglieder sind über die Jahresbeiträge hinaus nicht zu weiteren Leistungen oder Nachschüssen verpflichtet. Die persönliche Haftbarkeit der Mitglieder ist ausgeschlossen. **palliative-schaffhausen.ch** haftet ausschliesslich mit dem Vereinsvermögen.

## Art. 11 Auflösung

Die Auflösung von **palliative-schaffhausen.ch** kann nur an einer GV mit einer 2/3-Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

Die Liquidation von **palliative-schaffhausen.ch** wird durch den im Amt stehenden Vorstand durchgeführt, sofern die GV nicht andere Liquidatoren einsetzt.

Das nach Deckung der Verbindlichkeiten und Aufwendungen verbleibende Vereinsvermögen bleibt dem gemeinnützigen Zweck gewidmet und ist *palliative zh+sh* oder bei deren nicht mehr Bestehen, *palliative ch* zur entsprechenden Zweckverwendung zu übergeben. Eine Verteilung unter die Mitglieder ist ausgeschlossen.

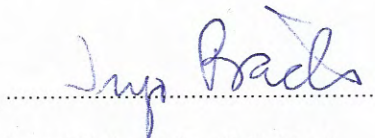
## Schlussbestimmung

Die vorliegenden Statuten wurden an der heutigen Generalversammlung angenommen und treten per sofort in Kraft.

Schaffhausen, den 8. Mai 2019



Katja Fischer, Präsidentin



Ingo Bäcker, Vize Präsident



Sabine Hager, Kassierin